

Antwort

des Finanzministeriums auf die Frage 6 der Abg. Klaus-Peter Bachmann, Heiner Bartling, Karl-Heinz Hausmann, Jürgen Krogmann, Sigrid Leuschner, Johanne Modder, Jutta Rübke und Ulrich Watermann (SPD)

### **Wie regelt Niedersachsen die Ruhegehaltsfähigkeit der Feuerwehr- und Polizeizulage?**

Am 1. Januar 2008 trat die Regelung in Kraft, wonach die Ruhegehaltsfähigkeit der Feuerwehrezulage für Beamtinnen und Beamte des Feuerwehreinsatzdienstes und der Polizeizulage ab der Besoldungsgruppe A 10 wegfällt.

Nachdem die Zuständigkeit für Besoldungsfragen durch die Föderalismusreform vom Bund auf die Länder übergegangen ist, besteht auch für das Land Niedersachsen die Möglichkeit, die Feuerwehr- und Polizeizulage wieder ruhegehaltsfähig zu gestalten.

Das Land Bayern hat den Wegfall der Ruhegehaltsfähigkeit der Feuerwehr- und Polizeizulage für die Besoldungsgruppen ab A 10 bis zur Neuregelung im Rahmen eines eigenständigen Besoldungsrechts bereits ausgesetzt.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie beurteilt sie die Regelung, die das Land Bayern getroffen hat bzw. beabsichtigt?
2. Wird der gleiche Weg auch im Land Niedersachsen beschritten?

Die Föderalismusreform hat den Ländern die Regelungskompetenzen auf den Gebieten des Laufbahn-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts übertragen. Die Landesregierung stellt sich der Herausforderung, durch die Föderalisierung gewonnene eigene Gestaltungsspielräume auszufüllen. Da das bisher erlassene Bundesrecht so lange fortgilt, bis es durch Landesrecht ersetzt wird (Artikel 125 a GG), wird sich die Landesregierung die erforderliche Zeit nehmen, um ausgewogene Konzepte zu erarbeiten. Das gesamte Zulagenwesen wird zu überprüfen und gegebenenfalls neu zu strukturieren sein. Da sich Niedersachsen zudem mit den übrigen norddeutschen Ländern Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern darauf verständigt hat, auch unterhalb der Schwelle gemeinsamer Regelungen im Rahmen der landesrechtlichen Verantwortlichkeiten Grundstrukturen so auszugestalten, dass eine dienstherrenübergreifende Mobilität gesichert und eine gleichgerichtete Entwicklung des öffentlichen Dienstrechts in den norddeutschen Ländern gefördert werden, sollte es keinen Alleingang Niedersachsens geben.

Dies vorangestellt, beantworte ich die Fragen der Abgeordneten im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1: Die Landesregierung sieht, anders als der bayerische Landesgesetzgeber, keinen aktuellen Anlass, insbesondere keine finanziellen Spielräume, die Ruhegehaltfähigkeit der Feuerwehr- und Polizeizulage wieder einzuführen.

Mit dem Versorgungsreformgesetz 1998 ist die Ruhegehaltfähigkeit der Feuerwehr- und Polizeizulage entfallen. Der hauptsächliche Gesetzeszweck lag in der Verminderung der stetig steigenden Versorgungskosten. Seinerzeit wurden weitreichende Übergangsregelungen vorgesehen: Für Beamte der BesGr. A 1 bis A 9 bleibt die Zulage versorgungswirksam, sofern sie bis zum 31. Dezember 2010 in den Ruhestand treten oder versetzt werden, für Beamte ab BesGr. A 10 beim Eintritt oder bei Versetzung in den Ruhestand bis zum 31. Dezember 2007. Die unterschiedliche Fristsetzung und damit Bevorzugung der unteren Besoldungsgruppen wurde seinerzeit aus sozialen Gründen bewusst vorgenommen.

Zu 2: Nein.